

# Haftung des Vorstandes

Herzlich willkommen zum  
Referat

# Haftung des Vereinsvorstandes



# Haftung des Vorstandes

## # Tagesordnung (13.11.04)

- Einführung
- Innenhaftung gegenüber dem Verein
- Außenhaftung gegenüber Dritten
- Steuerliche Haftungstatbestände
- Haftungsmilderung
- Gesetzliche Unfallversicherung



# Haftung des Vorstandes

## Zivilrechtliche Grundlagen der Innenhaftung

Die Organmitglieder von Vereinen sind kraft Organstellung gegenüber dem Verein verpflichtet, die Ihnen per Gesetz und Satzung obliegenden Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachwalters zu erfüllen.

- Satzung
- Gesetz § 27 III i.V.m. §§ 664 ff BGB



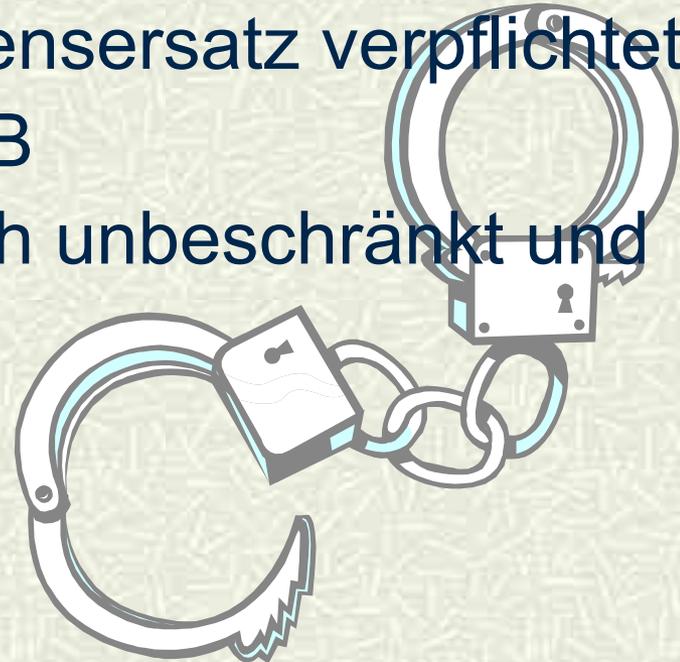
# Haftung des Vorstandes

## # Haftungstatbestand

Verletzt ein Organwarter schuldhaft die ihm obliegenden Pflichten und entsteht dadurch ein Schaden, ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 280 I i.V.m. §§ 664 ff BGB

Die Haftung ist grundsätzlich unbeschränkt und persönlich.



# Haftung des Vorstandes

## # Inhalt und Umfang der Organpflichten

- Sie tragen Sorge, dass der Vereinszweck verwirklicht wird
- Gesetz und Satzung zu achten
- Treuepflicht

# Ein Pflichtverstoß ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Verein für das schuldhafte Verhalten seines Organmitgliedes nach § 31 BGB haften muss.



# Haftung des Vorstandes

## # Kollegialorgan

Fehlt eine besondere Geschäftsverteilung, bleibt jedes Vorstandsmitglied für alle Angelegenheiten verantwortlich.

Besteht eine Geschäftsordnung, welche die Ressort aufteilt, bleibt die Gesamtverantwortung aller Organmitglieder bestehen. (Überwachungspflicht.)

Beruhet das pflichtwidrige Handeln des Organs auf einer wirksamen Weisung der Mitgliederversammlung, so entfällt die Haftung.



# Haftung des Vorstandes

## ■ Ansprüche des Vereins gegen den Vorstand

Das Vertragsverhältnis (Auftrag §§ 662 ff BGB) verpflichtet den Vorstand zur Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze ordnungsgemäßer Unternehmensführung. Personal- und Sachausstattung, Aufbau- und Ablauforganisation müssen an die Aktivitäten des Vereins angepaßt sein.

Defizitäre „Betriebsteile“ dürfen regelmäßig nur geführt werden, wenn

die Vereinsatzung dies vorsieht,

alle Maßnahmen zur Verringerung des Defizits ausgeschöpft sind,  
und der Fortbestand des Vereins nicht gefährdet wird.

# Haftung des Vorstandes

Im Vereinsinteresse notwendige Maßnahmen dürfen nur den für eine fundierte Entscheidung erforderlichen Zeitraum hinausgezögert werden.

Vorstandsmitglieder dürfen insbesondere nicht

- die Gemeinnützigkeit gefährden,
- Konkret für Satzungszwecke benötigte Vermögen anderweitig einsetzen,
- Keine den Verein einseitig benachteiligenden Geschäfte abschließen.



# Haftung des Vorstandes

- # Der Vorstand muss jederzeit auf Verlangen der Mitgliederversammlung Auskunft über den Stand der Geschäfte geben und nach Beendigung seines Amtes Rechenschaft ablegen. Zu einer ordentlichen Amtsführung gehört auch die Information über wesentliche Vorkommnisse.

Der Bericht muss vollständig und wahr sein. Er muss auch einen Blick in die Zukunft enthalten.

Das Verschweigen von Angaben, die im Interesse des Vereins sind, ist grundsätzlich erlaubt, darf jedoch nicht zu einer falschen Darstellung in der Mitgliederversammlung führen.

Schadet die Offenlegung mehr, als sie einzelnen Mitgliedern nützt, so kann sie unterbleiben.

# Haftung des Vorstandes

- # Der Verein will ein Grundstück kaufen, der Schatzmeister erklärt, die dafür notwendigen Mittel stehen bereit.

Ein Schütze fragt auf der Mitgliederversammlung, in welcher Höhe der Vorstand ein Angebot abgeben will.

Hat der Vorstand zu Schweigen?



# Haftung des Vorstandes

- # Ein Schütze, der auch Pressevertreter einer örtlichen Zeitung ist, fragt auf der Mitgliederversammlung nach der Spendenhöhe einzelner Mitglieder.

Schweigerecht des Vorstandes?

# Haftung des Vorstandes

## # Verschulden

Grundsätzlich haften die Vorstandsmitglieder für jedes Verschulden, d.h. auch für leichteste Fahrlässigkeit.

Soweit mehrere Vorstandsmitglieder ein Verschulden trifft, haften sie als Gesamtschuldner.

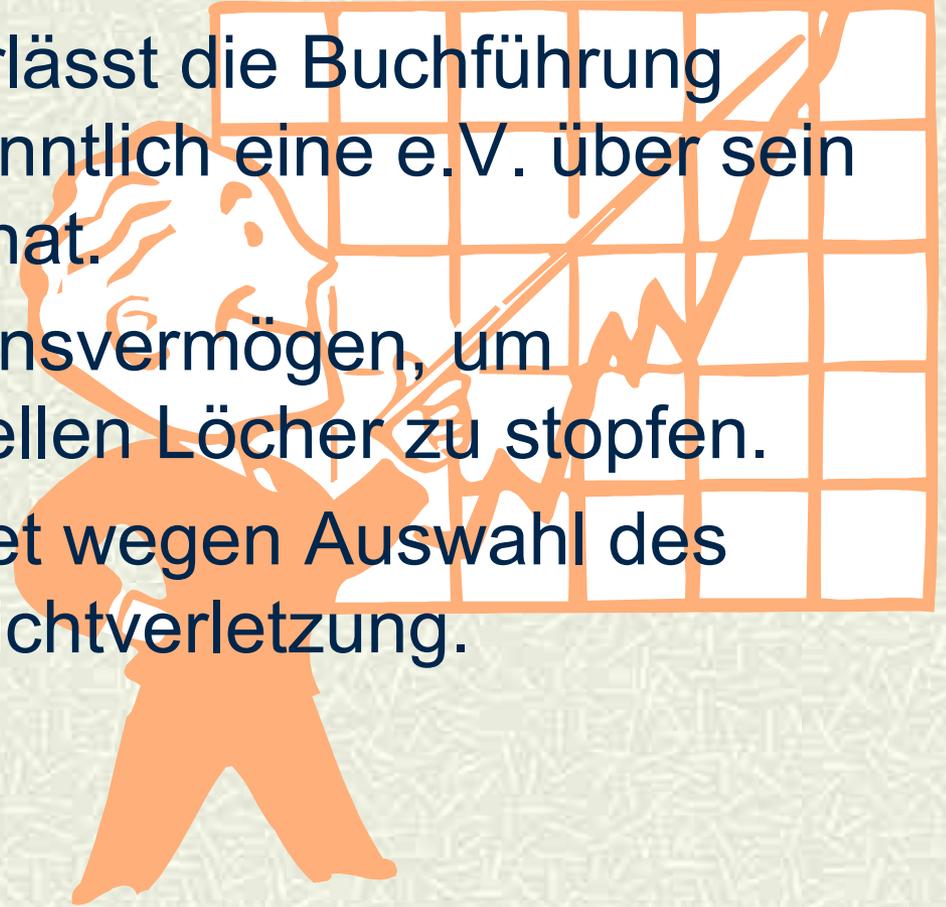
Mit dem Mangel an Befähigung, Gewandtheit, Erfahrung, kann sich ein Organmitglied nicht entschuldigen, er muss vielmehr für die Kenntnisse und Fähigkeit einstehen, die die übernommene Aufgabe erfordert.

# Haftung des Vorstandes

# Der Schatzmeister überlässt die Buchführung einem Dritten, der bekanntlich eine e.V. über sein Vermögen abgegeben hat.

Dieser verwendet Vereinsvermögen, um kurzfristig seine finanziellen Löcher zu stopfen.

Der Schatzmeister haftet wegen Auswahl des Dritten und Aufsichtspflichtverletzung.





# Haftung des Vorstandes

## # Haftungsdurchsetzung und Beweislast

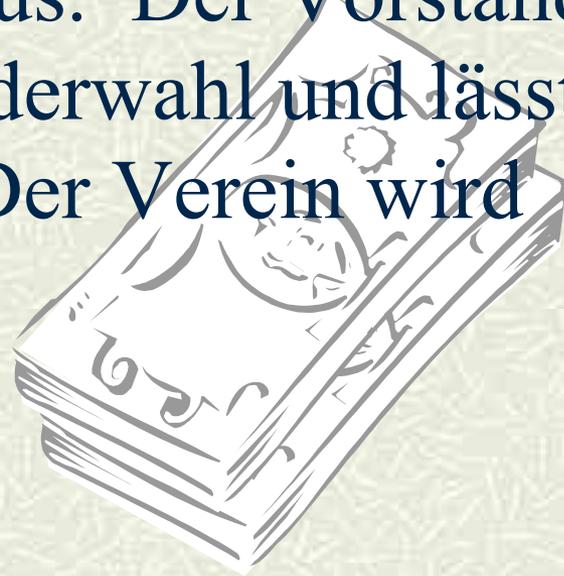
In erfolgsversprechenden Fällen ist der Verein verpflichtet, Schadensersatzansprüche gegen seine Vorstandsmitglieder zu verfolgen.

- Der Vorstand ist für die Durchsetzung von Schadensersatz zuständig.
- Der Vorstand kann auch Weisung der Mitgliederversammlung zur Durchsetzung erhalten.
- Ob das einzelne Mitglied selbst zur Geltendmachung berechtigt ist, ist fraglich.
- Der Verein hat darzulegen, dass ihm ein Schaden durch ein pflichtwidriges Verhalten eines Vorstandmitgliedes entstanden ist.
- Das Vorstandsmitglied hat darzulegen, dass ihn kein Verschulden trifft.

# Haftung des Vorstandes

- # Der Verein ist hoch verschuldet. Bei einem Viertel der Mitglieder stehen noch Umlagen und Beiträge aus. Der Vorstand hat Angst um seine Wiederwahl und lässt diese Beiträge verjähren. Der Verein wird zahlungsunfähig.

Haftung?



# Haftung des Vorstandes

## # Entlastung

Wird einem Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung Entlastung erteilt, führt dies zum Fortfall etwaiger Schadensersatzansprüche.

Dies erstreckt sich auf alle der Mitgliederversammlung bekannten oder bei Prüfung erkennbare Ansprüche.



# Haftung des Vorstandes

## # Verjährung

- Schadensersatzansprüche gegen Vereinsvorstände verjähren in drei Jahren (§§ 195, 199 BGB) nach Anspruchentstehung.
- Die Verjährung beginnt bei Kenntnis des Vereins, wobei sich der Verein die Kenntnis seiner Organe zurechnen lassen muss.





# Haftung des Vorstandes

## # Vorstandsaußenhaftung

- Deliktische Haftung nach § 823 I BGB, z.B. Garantenpflicht der handelnden Organe.
  - Schutzgesetzverletzung nach § 823 II BGB
  - Gesetzliche Fälle der Außenhaftung  
z.B. § 42 II BGB Insolvenzverschleppung
- Verjährung regelmäßig 30 Jahre



# Haftung des Vorstandes

# Der Vorstand verschiebt die dringend erforderliche Reparatur eines Treppenhausgeländers zur Erfüllung von Brandschutzauflagen. Dadurch kommt jemand zu Schaden. § 823 II BGB

Hier kann die Haftpflichtversicherung Regress bei dem grob fahrlässigen Vorstand nehmen.

# Haftung des Vorstandes

- # Der Schatzmeister beichtet einem seiner Vorstandsmitglieder, dass der Verein bereits seit Wochen überschuldet ist. Später stellt ein Gläubiger Insolvenzantrag.

Beide haften wegen der nicht rechtzeitigen Einleitung des Insolvenzverfahren mit ihrem eigenem Vermögen.



# Haftung des Vorstandes

## ⚡ Steuerliche Haftungstatbestände §§ 34, 69 AO

Nach § 69 AO haften die gesetzlichen Vertreter § 34 AO persönlich, soweit Ansprüche aus dem Steuerverhältnis § 37 AO infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Außerdem kommt eine persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder wegen Steuerhinterziehung in Betracht.

# Haftung des Vorstandes

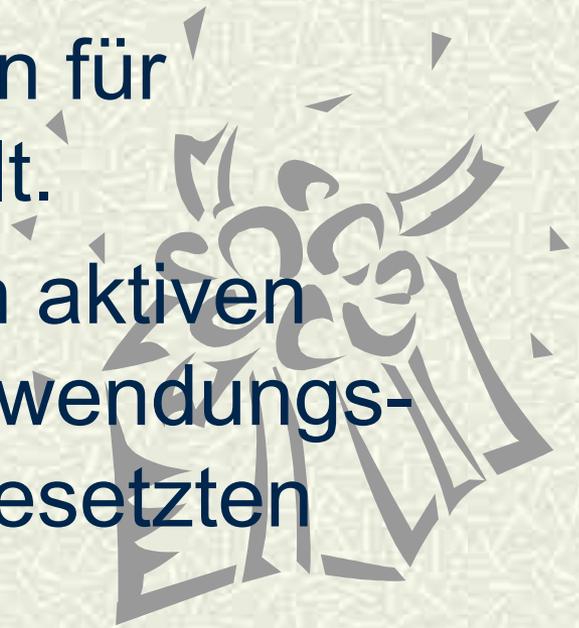
## # Spendenhaftung

Nach § 10b IV S.2 EStG haftet für die entgangene Steuer, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

Die Haftung beträgt pauschal 40% der zugewendeten Beträge.

# Haftung des Vorstandes

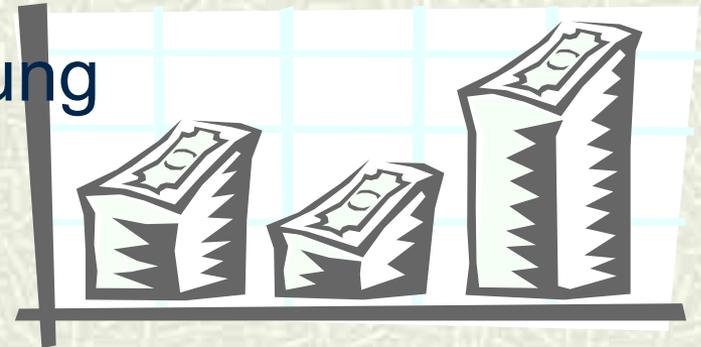
- # Über Sachspenden zur Tombola werden Zuwendungsbescheinigungen für Geschäftsbetriebe ausgestellt.
- # Der Vorstand beschließt, den aktiven ehrenamtlichen Schützen Zuwendungsbestätigungen über den eingesetzten Zeitaufwand auszustellen.



# Haftung des Vorstandes

## # Haftungsmilderung

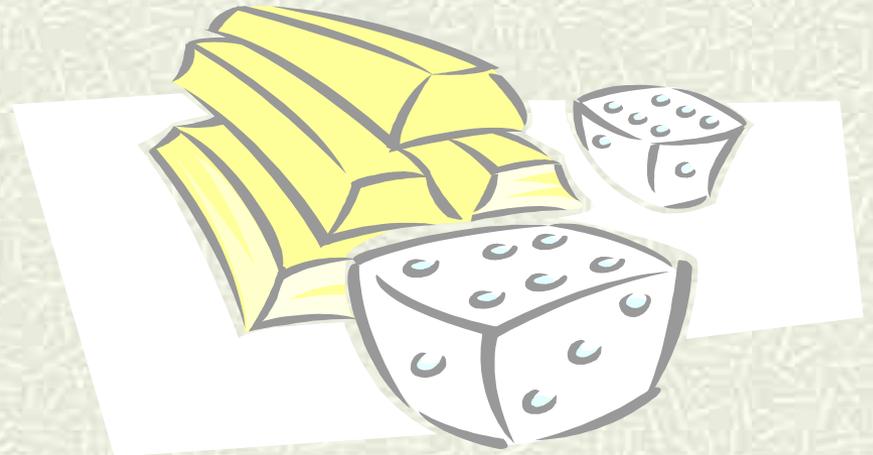
- Die ehrenamtliche Tätigkeit führt nicht zum Haftungsausschluss. (Innenhaftung)
- Satzungsregelung, in denen der Vorstand nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit haftet. (Innenhaftung)
- Abschluss einer Versicherung



# Haftung des Vorstandes

## # Minimierung des Haftungsrisiko

- Zusammenarbeit mit sachverständigen Beratern
- Qualifizierung der Vorstandsmitglieder
- Ressortbildung



# Haftung des Vorstandes

## # Die gesetzliche Unfallversicherung

- Berufsgenossenschaften sind die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Zur Zeit bestehen 35 gewerbliche, 20 Landwirtschaftliche und die See-BG
- Die Verwaltungsberufsgenossenschaft



# Haftung des Vorstandes

## # Die Mitgliedschaft des Unternehmens

- Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist ein Unternehmen
  - ✓ jede planmäßige für gewisse Dauer bestimmte Vielzahl von Tätigkeiten
  - ✓ die auf einen einheitlichen Zweck ausgerichtet sind und
  - ✓ mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt werden
- Die Verfolgung eines wirtschaftlichen Ziels ist nicht erforderlich
- **Der Schützenverein ist ein Unternehmen im o.a. Sinne**



# Haftung des Vorstandes

## # Pflichten und Verantwortung der Vereinsführung

- Die Vereinsführung ist Ansprechpartner der BG
- In der Hand des Präsidenten sind die äußersten Möglichkeiten vereint
- Der Präsident trägt somit die Verantwortung zuerst und zuoberst
- Der Präsident hat keine Möglichkeit sich seiner Verantwortung zu entledigen



# Haftung des Vorstandes

- # Meldepflicht BGV A5 (VBG 109)
  - Der **Versicherte** hat unverzüglich jeden Gesundheitsschaden aus Anlass eines Arbeitsunfalls an den Verein zu melden, im Falle der Verhinderung
  - **der, der zuerst vom Arbeitsunfall erfährt!**
- # Anzeigepflicht von Unfällen beim Umgang mit Sprengstoff (§ 26 SprengG)
  - Die verantwortlichen Personen (**Erlaubnisscheininhaber**) haben jeden Unfall (Personen- oder Sachschaden) dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anzuzeigen



# Haftung des Vorstandes

## # Unterweisung BGV A1 (VBG 1)

- Der Betreiber einer Schießstätte oder von ihm beauftragte Personen haben die Schützen zu unterweisen
- Die Unterweisungen müssen vor dem ersten Einsatz der Schützen und danach einmal jährlich erfolgen

## # Was bedeutet das im Verein?

- Für die Unterweisung im traditionellen Bereich sollten die Unterweisungen von Mitgliedern der Schießkommission durchgeführt werden
- Im sportlichen Bereich sind die Fachreferenten zuständig
- Der Vorstand sollte diese Pflicht übertragen

# Haftung des Vorstandes

#E N D E

